

Bericht

des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr
gemäß § 3 (2) Bundesbahngesetz 1992 über die von ihm bestellten
gemeinwirtschaftlichen Leistungen und die eingetretenen Veränderungen

1. Der Mehrjährige Bestellrahmen für gemeinwirtschaftliche Leistungen

In Erfüllung des Gesetzesauftrages gem. § 3 Bundesbahngesetz 1992 haben der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und der Bundesminister für Finanzen im Jahr 1995 einen "Mehrjährigen Bestellrahmen für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen" abgeschlossen.

Dieser gilt nicht nur für die ÖBB, sondern für alle Schienenbahnen in Österreich und legt fest, aufgrund welcher Modalitäten, rechtlichen Rahmenbedingungen, Leistungskriterien, sonstigen Verpflichtungen etc. bis inkl. 1998 durch den Bund gemeinwirtschaftliche Leistungen bei den ÖBB und den übrigen Schienenbahnen bestellt werden können.

Bestellrahmen: 35 Mrd öS für den Zeitraum 1995 bis 1998.

Auf Basis dieses mehrjährigen Bestellrahmens schließt der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr mit den Österreichischen Bundesbahnen jährlich einen Bestellvertrag über die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen ab, der zweigeteilt aufgebaut ist:

- a) der formalrechtliche Teil (Leistungspartner, Kündigung, Gerichtsstand, allgemeine Vertragsbestimmungen etc.) gilt bis Ende 1998.
- b) der Anlagenteil gilt nur jeweils 1 Jahr.

Im Folgenden sind die Anlagen 1 bis 5 des Jahres 1995 erläutert:

2. Der Vertrag über gemeinwirtschaftliche Leistungen für 1995

Anlage 1 - ÖKO-Bonus

regelt die Gewährung von Sozialtarifen ("Öko-Bonus"). Hierbei handelt es sich um Abtarifierungen der Normalpreise für Streckenzeitkarten (Wochen-, Monats-, Jahreskarten), für Schüler- und Lehrlingsfreikarten (Förderungsanteil des Verkehrsressorts), für die Jugendgruppenbeförderung sowie für die verschiedenen Umwelttickets (Lehrlinge, Hochschüler und Schüler, Familien, Senioren, Schwerkriegsbeschädigte, Zivilblinde, Behinderte) auf ein sozial verträgliches Niveau.

Für das Jahr 1995 wurde ein Betrag von 4,3 Mrd öS vereinbart, der bis max. 5 % überschritten werden kann, wenn im Jahr 1995 mehr "öko-Bonus-fähige" Fahrkarten verkauft werden als den Berechnungen ursprünglich zugrundegelegt.

Abgerechnet wurden von den ÖBB aufgrund von Mehrverkäufen 4,606 Mrd öS, wovon aufgrund der 5 %-Regelung nur 4,515 Mrd öS anerkannt und abgerechnet werden konnten.

Für das Jahr 1994 wurden im Vergleich dazu 3,995 Mrd öS vereinbart und aufgrund von Mehrleistungen weitere 153 Mio öS abgerechnet. Vorausschauend auf das Jahr 1996 wurden im Vergleich dazu 4,537 Mrd öS vereinbart.

Anlage 2 - Verlagerungsbonus

regelt die Zahlungen des Bundes für die Führung von Regional- und Nahverkehren in Form

- o eines Fixbetrages in Höhe von 450 Mio öS. Vorausgesetzt ist allerdings, daß es im Jahr 1995 gegenüber 1994 zu keinen wesentlichen Angebotsverschlechterungen (Fahrplanreduktionen) im Schienenpersonenverkehr kommt ausgenommen die jährlich üblichen Fahrplananpassungen. Im Vergleich dazu wurde für das Jahr 1994 ein Betrag über 600 Mio öS als Fixbetrag aus diesem Abgeltungstitel vereinbart und abgerechnet.

- o Ferner wird für nachweislich im Jahre 1995 gegenüber dem Jahre 1994 zusätzlich beförderte Personen eine weitere Zahlung bis maximal 700 Mio öS aufgrund einer quadratischen Nachfragefunktion, die auf dem Trend der Personenverkehrs-entwicklung der letzten Jahre beruht, gewährt. Im Vergleich dazu wurde für das Jahr 1994 als Bonus für zusätzlich beförderte Personen ein Betrag von 525 Mio öS als variable Förderung abgerechnet.

Für das Jahr 1996 wurden Zahlungen in Abhängigkeit von der Zahl der erbrachten Zugkilometer bis 500 Mio öS und in Abhängigkeit von der Qualität der angebotenen Verkehrsleistung bis zu 700 Mio öS vereinbart.

Nach Vorliegen und Prüfen der Abrechnung für 1995 wurde somit ein insgesamtes Abgeltungsvolumen von 1,150 Mrd öS abgerechnet. Für das Jahr 1994 wurde im Vergleich dazu ein insgesamtes Abgeltungsvolumen von 1,125 Mrd öS anerkannt und vorausschauend für das Jahr 1996 wurde im Vergleich dazu ein insgesamtes Abgeltungsvolumen von 1,2 Mrd öS vereinbart.

Anlage 3 - Kombiniertes Verkehr

regelt die Zahlungen für beförderungen im Kombinierten Verkehr in Form eines Bonus-Malus-Systems ausgehend von einem Betrag von 1,1 Mrd öS:

- o Dies bedeutet, daß sich die Zahlungen um jenen Prozentsatz erhöhen, der der Zahl der durch die ÖBB im Jahre 1995 gegenüber 1994 tatsächlich mehr beförderten Sendungen entspricht (Bonus).
- o Fällt das Aufkommen in einem Geschäftsjahr unter das Ergebnis des Vorjahres, vermindert sich die Zahlung des Bundes um den entsprechenden Minderleistungs-Prozentsatz (Malus).
- o Kostensteigerungen, Tarifänderungen, Betriebsverluste etc. haben keinen Einfluß auf die Zahlungen.

Für das Jahr 1995 wurden Abgeltungen in Höhe von 1,1 Mrd öS vereinbart und aufgrund von Mehrleistungen ein Betrag von 1,173 Mrd öS abgerechnet.

Im Vergleich dazu wurde für das Jahr 1994 ein Abgeltungsvolumen von 1,1 Mrd öS vereinbart und zuzüglich einer Nachzahlung für Leistungssteigerungen in Höhe von 375 Mio öS somit ein Gesamtbetrag in Höhe von 1,475 Mrd öS abgerechnet.

Für das Jahr 1996 wurde ein Abgeltungsvolumen in Höhe von 1,1 Mrd öS vereinbart, wobei aus der vereinbarten Bonus/Malus-Regelung eine Nachzahlung von 11,5 Mio öS resultieren wird.

Anlage 4 - Gefährliche Güter

regelt die Zahlungen für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen beim Transport gefährlicher Güter. Der Transport gefährlicher Güter auf der Schiene wird aus folgenden Gründen als verkehrs- und umweltpolitisch erwünscht angesehen:

- * Erzielung einer **Entlastung der Straßen** von gefährlichen Gütern zur Erhöhung der Verkehrssicherheit
- * **Verminderung des** mit diesen Transporten verbundenen **besonders hohen Gefahrenpotentials** durch
 - **Verschmutzung der Straßen und Gefährdung der Umwelt** durch austretendes, gefährliches Ladegut im Falle von **Undichtheiten der Transportgefäße**
 - **Emissionen** in Form von Gas, Flüssigkeit, Strahlung oder Hitze, die auch **beim "normalen" Transportfall** auftreten und die Umwelt beeinträchtigen können

- **Austritt des (gesamten) gefährlichen Ladegutes** im Falle eines Unfalles mit damit verbundener Gefährdung der Umwelt sowie von Menschenleben.

Zur Abwendung dieser Gefahren durch eine Verlagerung derartiger Transportfälle auf die Schiene werden die Tarife für genau definierte Arten gefährlicher Transportgüter im Rahmen des Vertrages über gemeinwirtschaftliche Leistungen in einer genau definierten Höhe ermäßigt. Diese Liste umfaßt RID-Güter, bestimmte Altstoffe, Rückstände und Recyclingprodukte sowie wassergefährdende Stoffe.

Folgende Tarifiermäßigungen können für die Beförderung dieser Güter gewährt werden:

- o RID-Güter bis maximal 30 %, jedoch nicht mehr als 300 Mio öS
- o bestimmte Altstoffe, Rückstände und Recyclingprodukte bis maximal 15 %, jedoch nicht mehr als 500 Mio öS
- o sonstige umweltgefährdende Stoffe - wassergefährdende Stoffe bis maximal 25 %, jedoch nicht mehr als 100 Mio öS

Für das Jahr 1995 wurde ein Höchstbetrag im Ausmaß von 900 Mio öS vereinbart und abgerechnet.

Im Vergleich dazu wurde für das Jahr 1994 mit 900 Mio öS derselbe Betrag vereinbart und abgerechnet. Für das Jahr 1996 ist ein Betrag von 750 Mio öS als Fixbetrag vereinbart, während weitere 150 Mio öS nur im Falle nachgewiesener Leistungssteigerungen 1996 gegenüber 1995 angesprochen werden können. Hier wird es voraussichtlich zu Minderzahlungen von ca. 50 Mio öS kommen.

Anlage 5 - Sonstige gemeinwirtschaftliche Leistungen

regelt die Zahlungen für die

- o Errichtung und Erweiterung von Anschlußbahnen
- o Rückvergütung des Straßenverkehrsbeitrages im Vor- und Nachlauf zum kombinierten Verkehr
- o Verkehrspolitische Weisung im Personenverkehr

Für das Jahr 1995 wurde ein Betrag von 375 Mio öS akontiert.

Abgerechnet wurden 328 Mio öS, davon 255 Mio öS für die Verkehrspolitische Weisung im Personenverkehr (Verzicht auf Fahrplanverschlechterungen im Jahr 1995 gegenüber 1994), 33 Mio öS für die Errichtung und Erhaltung von Anschlußbahnen und 40 Mio öS für die Rückvergütung des Straßenverkehrsbeitrages.

Die Überzahlung des Bundes an die ÖBB in der Höhe von 47 Mio öS aus den Zahlungen gemäß Anlage 5 wird mit dem Nachzahlungsanspruch der ÖBB an den Bund für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Jahre 1994 in Höhe von 528 Mio öS saldiert.

Für das Jahr 1994 wurde im Vergleich dazu ein Betrag von 500 Mio öS abgerechnet und für das Jahr 1996 wurde ein Förderungsvolumen von 300 Mio öS ähnlich wie 1995 vereinbart.